



# STATUTEN

## des Zürcher Bauernverbandes

genehmigt anlässlich der Delegiertenversammlung vom 11.04.2012

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name, Organisationsform, Sitz

Unter dem Namen Zürcher Bauernverband (ZBV) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, welcher im Handelsregister eingetragen ist.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

#### Art. 2 Zweck und Ziele

Der ZBV bezweckt die wirtschaftliche, politische, technische sowie die soziale und kulturelle Förderung der Zürcher Landwirtschaft in ihrer gesamten Breite und deren Vertretung nach aussen.

Die Ziele des ZBV sind in einem Leitbild festgelegt.

#### Art. 3 Zusammenarbeit

Um den Zweck und die Ziele zu erreichen, pflegt der Verband eine enge Zusammenarbeit mit nationalen und kantonalen Berufs- und Fachorganisationen und nimmt nach Möglichkeit in deren Organisationen Einsitz.

Der Verband arbeitet mit kantonalen Institutionen und Amtsstellen sowie mit den Regionalorganisationen zusammen und sucht auch die Zusammenarbeit mit Organisationen aus der übrigen Wirtschaft.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitglieder

Mitglieder im ZBV sind:

- a) landwirtschaftliche Regionalorganisationen
- b) landwirtschaftliche Fachorganisationen und Vereinigungen
- c) Einzelmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

#### Art. 5 Regionalorganisationen

Die landwirtschaftlichen Regionalorganisationen umfassen mindestens einen Bezirk und vertreten ihre Mitglieder und bäuerlichen Organisationen. Mitglieder der Regionalorganisationen sind zugleich auch Mitglieder des ZBV. Sie bezahlen den von der ZBV - Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag und haben ein Pflichtabonnement des Organs des ZBV.

Die Zahl der Delegierten bestimmt sich nach Art. 13.

#### Art. 6 Fachorganisationen und Vereinigungen

Fachorganisationen und Vereinigungen im Kanton Zürich, welche die Förderung der landwirtschaftlichen Arbeit bezwecken, können auf Gesuch hin Mitglied im ZBV werden. Über ihre Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Zahl der Delegierten bestimmt sich nach Art. 13.

#### Art. 7 Einzel- und Ehrenmitglieder

Einzelmitglied des ZBV wird, wer durch den Vorstand aufgenommen wird und den durch die Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag leistet.

Personen, die sich um die Zürcherische Landwirtschaft ausserordentliche Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes. Sie erhalten das Verbandsorgan gratis und haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.

#### Art. 8 Austritt und Ausschluss

Einzel- und Ehrenmitglieder sowie Fachorganisationen und Vereinigungen können auf Ende eines Rechnungsjahres austreten. Fachorganisationen und Vereinigungen haben dem Vorstand des ZBV ihren Austritt mindestens 6 Monate vorher schriftlich und unter Angabe des Grundes zu erklären.

Einzelmitglieder, die den Jahresbeitrag nicht leisten, können vom Vorstand auf Ende eines Rechnungsjahres ausgeschlossen werden.

Fachorganisationen und Vereinigungen, die ihren Verpflichtungen dem ZBV gegenüber nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Delegiertenversammlung auf

Antrag des Vorstandes mit zwei Dritteln der Stimmenden auf Ende eines Rechnungsjahres ausgeschrieben werden. Dieses Ausschussverfahren gilt auch für Einzel- und Ehrenmitglieder, wenn sie den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln.

#### **Art. 9 Ansprüche Ausscheidender**

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### **III. Organisation**

#### **Art.10 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) die Fachkommissionen
- e) die Geschäftsstelle
- f) die Revisionsstelle

#### **Art.11 Beschlussfassung und Wahlen**

Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Für Wahlen gilt sinngemäss das Zürcher Wahlgesetz.

#### **Delegiertenversammlung**

#### **Art.12 Einberufung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet jährlich im ersten Semester statt. Sie wird überdies einberufen, wenn der Vorstand oder wenigstens 3 Regionalorganisationen oder mindestens 100 Einzelmitglieder dies verlangen.

Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Traktanden wenigstens 20 Tage vor der Versammlung im Verbandsorgan und den dem ZBV gemeldeten Delegierten persönlich zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.

#### **Art.13 Delegationsrecht und Stimmrecht**

Stimmrecht an der Delegiertenversammlung haben:

- a) die Regionalorganisationen mit insgesamt 280 Delegiertenstimmen. Diese werden den Regionen im Verhältnis ihrer kumulierten Mitgliederbeiträge zugesprochen.
- b) die Fachorganisationen, Vereinigungen und Einzelmitglieder mit insgesamt maximal 20 Delegiertenstimmen, welche ihnen durch den Vorstand zugeteilt werden.
- c) die Mitglieder des Vorstandes. Diese haben sich bei der Beschlussfassung über Jahresbericht, Jahresrechnung sowie gegen den Vorstand gerichtete Anträge ihrer Stimme zu enthalten.

#### **Art. 14 Befugnisse und Aufgaben**

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Genehmigung des Leitbildes
- b) Beschlussfassung über Statutenrevision und Auflösung des Verbandes
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Verbandspräsidenten
- d) Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Fachorganisationen und Vereinigungen
- g) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und weiterer zweckgebundener Beiträge
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Führung einer Geschäftsstelle
- k) Beschlussfassung über die Herausgabe eines Verbandsorgans
- l) Beschlussfassung über den Ausschluss von Einzel- und Ehrenmitgliedern

## **Vorstand**

### **Art. 15 Zusammensetzung und Einberufung**

Der Vorstand besteht aus maximal 25 Mitgliedern und wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die vom Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung unterbreiteten Wahlvorschläge können von dieser abgeändert oder erweitert werden.

Jede Regionalorganisation hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

Die Sitze werden durch die Delegiertenversammlung wie folgt bestimmt:

- a) mindestens 15 Sitze auf Antrag des Vorstandes aus den Regionalorganisationen
- b) maximal 10 Sitze auf Antrag des Vorstandes aus Fachorganisationen und Vereinigungen sowie Einzelmitgliedern.

Der Vorstand versammelt sich so oft der Präsident dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

Die Befugnisse und Aufgaben werden im Organisationsreglement festgelegt.

## **Ausschuss**

### **Art. 16 Zusammensetzung und Einberufung**

Der Ausschuss, der vom Vorstand gewählt wird, besteht aus maximal 7 Vorstandsmitgliedern. Ziel ist es, dass die Zürcher Landfrauen mit einer Bäuerin im Ausschuss vertreten sind.

Jedes Mitglied des Ausschusses ist verpflichtet, eine Kommission zu präsidieren.

Der Ausschuss versammelt sich so oft der Präsident dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens 2 Ausschussmitglieder die Einberufung verlangen.

Die Befugnisse und Aufgaben werden im Organisationsreglement festgelegt.

## **Kommissionen**

### **Art. 17 Organisation**

Die Kommissionen werden vom Vorstand bezeichnet und im Organisationsreglement namentlich aufgeführt. Jeder Kommission gehören 3 bis 6 Vorstandsmitglieder sowie weitere externe Fachpersonen als Mitglieder an. Die Wahl der Kommissionsmitglieder obliegt dem Ausschuss.

Die Befugnisse und Aufgaben werden im Organisationsreglement festgelegt.

## **Geschäftsstelle**

### **Art. 18 Organisation**

Der ZBV unterhält eine Geschäftsstelle und stellt zu diesem Zweck einen Geschäftsführer und weitere Angestellte in Voll- und Teilzeit an.

Die administrative Aufsicht über die Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand und wird im Organisationsreglement geregelt.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 19 Organisation**

Der ZBV ist nicht zu einer gesetzlichen Revision verpflichtet. Hingegen wird eine Laienrevision jährlich eine Rechnungsprüfung im Auftragsverhältnis durchführen.

Diese Rechnungsprüfung hat sich an Art. 729a OR ff zu orientieren.

Gemäss Art. 728 ff können 10% der Mitglieder eine eingeschränkte oder ordentliche Revision verlangen. Diesfalls sind die gesetzlichen Bestimmungen des OR zu beachten.

## **Finanzen**

### **Art. 20 Mittelbeschaffung**

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel beschafft sich der Verband durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge des Verbandsvermögens
- c) den Ertrag aus der Herausgabe des Verbandsorgans
- d) die Führung von Geschäftsstellen
- e) die Abgeltung von Dienstleistungen
- f) den Verkauf von Drucksachen
- g) öffentliche Beiträge
- h) Schenkungen, Vermächtnisse und weitere Zuwendungen wie freiwillige Beiträge, etc.

Zur Förderung der Berufsbildung schafft der Verband einen Berufsbildungsfonds. Grundlage dazu bildet die vom Bundesrat erklärte Allgemeinverbindlichkeit. Zu diesem Zweck erhebt der Verband bei allen gemäss Allgemeinverbindlichkeit bestimmten Kreisen besondere Beiträge. Die Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Zur Förderung weiterer Selbsthilfemassnahmen kann der Verband weitere zweckbestimmte Fonds schaffen und bei seinen Mitgliedern hierfür besondere Beiträge erheben.

#### **Art. 21 Mittelverwendung**

Die Mittel werden verwendet:

- a) zur Förderung der Verbandszwecke
- b) zur Deckung der Personal- und Verwaltungskosten
- c) als Beiträge an den Schweizerischen Bauernverband sowie als Beitrag an die Basiswerbung
- d) als Beiträge zur Abgeltung der Aufwendungen der Regionalorganisationen
- e) als Beiträge an weitere landwirtschaftliche Organisationen und Institutionen, in welchen der ZBV Mitglied ist
- f) zur Deckung der Aufwendungen für die Berufsbildung aus dem Berufsbildungsfonds
- g) zur Deckung weiterer Aufwendungen aus zweckbestimmter Fonds wie beispielsweise Betriebshelferfonds

#### **Art. 22 Einzug der Beiträge**

Der Einzug der Mitgliederbeiträge sowie weiterer zweckbestimmter Fondsbeiträge wird im Reglement Mitgliederbeiträge geregelt. Das Reglement Mitgliederbeiträge bildet einen integrierten Bestandteil zum Organisationsreglement.

#### **Art. 23 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des ZBV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

#### **Art. 24 Rechnungsabschluss**

Die Jahresrechnung des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

### **Verschiedene Bestimmungen**

#### **Art. 25 Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, der Vize-Präsident oder der Geschäftsführer je zu zweien.

#### **Art. 26 Amtsdauer, Wählbarkeit**

Die Amtsdauer aller Organe des Verbandes beträgt 4 Jahre. Die Wählbarkeit erlischt mit dem Erreichen des 65. Altersjahrs.

### **Statutenrevision und Auflösung**

#### **Art. 27 Statutenrevision**

Eine Statutenrevision kann von einer Delegiertenversammlung nur beschlossen werden, wenn auf der Einladung dieses Geschäft unter Angabe des wesentlichen Inhalts traktandiert ist. Überdies ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden nötig.

#### **Art. 28 Auflösung**

Die Auflösung des ZBV kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, welche ausschliesslich zur Behandlung dieses Geschäfts einberufen wird. Zur Beschlussfassung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegierten. Vermögen, Inventar und Archiv dürfen dem Verbandszweck nicht entfremdet werden. Sie werden einer gemeinnützigen Organisation oder einer Behörde zur Anlage und Aufbewahrung übergeben und sind nach erfolgter Neugründung einer die gleichen Ziele verfolgenden Organisation zu übertragen.

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung des ZBV vom 11. April 2012 durchberaten und genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 3. April 2009 und treten per sofort in Kraft.

#### **Zürcher Bauernverband**

Der Präsident: Der Geschäftsführer:  
sig. Hans Staub sig. Dr. Ferdi Hodel